

Tipp des Monats

Die Limited – wirklich eine Alternative zur GmbH?

Gebetsmühlenartig werden insbesondere von sog. Ltd.-Full-Service-Agenturen als Vorteile der Limited – im Vergleich zur deutschen GmbH - immer wieder zwei Argumente genannt, die wir hier kurz einmal unter die Lupe nehmen wollen:

1. *Die Limited ist „billig“, weil kein Notar benötigt wird.*

Es ist richtig, dass die Gründungskosten in Großbritannien günstiger sind, da die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages nicht erforderlich ist. Beim britischen Handelsregister muss aber der Gesellschaftsvertrag und die Satzung eingereicht werden. Die Gründer benötigen also einen Rechtsanwalt, der diese Vereinbarungen nach englischem Recht und in englischer Sprache aufsetzen kann. Die deutsche Zweigniederlassung der Limited ist mit einer öffentlich beglaubigten Abschrift der Satzung in deutscher Sprache in das deutsche Handelsregister einzutragen. Dasselbe gilt auch für alle Änderungen der Satzung oder der Geschäftsführung. Da diese Beglaubigungen meist ein Notar vornimmt, entstehen hier natürlich Kosten. Hinzu kommt, dass alle Änderungen immer in englischer Sprache (und gemäß englischem Recht) erstellt und dann übersetzt werden müssen. Allein die Übersetzung der Satzung kann leicht eine vierstellige Eurosumme kosten.

2. *Die Limited ist „billig“, weil kein Gründungskapital benötigt wird.*

Stimmt, eine Limited kann mit einem Stammkapital von nur 1,00 £ gegründet werden.

In Deutschland dient das Mindestkapital von (derzeit) 25.000,00 € dem Gläubigerschutz. In Großbritannien wird dieser auf andere Weise erreicht:

Es muss in Großbritannien ein Büro unterhalten werden, in dem die wichtigsten Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden; ein „Briefkasten“ reicht also nicht. Zudem ist nach der Gründung im Jahresabstand ein unterzeichneter Geschäftsbericht in englischer Sprache einzureichen. Dieser Jahresbericht ist für den Gläubigerschutz entscheidend. Wer diese Vorschriften daher durch Terminversäumung oder falsche Angaben verletzt, muss mit Strafen von bis zu 5.000,00 £ rechnen. Die Missachtung der Publizitätspflicht kann auch dazu führen, dass der Geschäftsführer zwangsabgesetzt und auf die Liste der „disqualified Directors“ gesetzt wird. Schließlich kann die Limited zwangsweise aufgelöst werden, wobei das Firmenvermögen (auch das deutsche) an die britische Krone fällt.

Daneben ist zu bedenken, dass das Stammkapital einer GmbH von 25.000,00 € nicht irgendwo zu hinterlegen ist; vielmehr steht dieses Geld für den Geschäftsbetrieb als Eigenkapital zur Verfügung. Ohne Eigenkapital ist das

Unternehmen jedoch nicht kreditwürdig; wer Fremdkapital benötigt, kann also nicht als kapitallose Limited starten. Wer aber genügend Eigenkapital hat, kann gleich eine GmbH gründen, zumal das Mindestkapital nach den Plänen der Bundesregierung bald nur noch bei 10.000,00 € liegen wird.

Noch Fragen z.B. zur steuerlichen Behandlung der Limited, zu Bilanzierungsvorschriften zu Haftungs- und anderen Risiken? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.